

bei einzelnen Urkunden Johanns die Bestätigung Albrechts II. Auch blieben einzelne Landestheile, wie z. B. die 1269 erworbene Burggrafschaft Magdeburg, in gemeinschaftlichem Besitze und Beide führten den gleichen Titel eines „Herzogs von Sachsen, Engern und Westphalen und Reichsmarschalls“. <sup>3</sup> Und in der That machten beide Brüder bei der Wahl Rudolfs von Habsburg von der Kurstimme gemeinschaftlich Gebrauch. Denn wenn auch Johann nicht ausdrücklich bei der Wahl genannt wird, so ist er doch acht Tage später bei der Krönung zugegen. <sup>4</sup> Ebenso erscheinen Beide in der Bestätigung des a. 1279 unter Vermittelung des Papstes Nicolaus III. geschlossenen Vertrags König Rudolfs mit Karl von Anjou über die italienischen Besitzungen <sup>5</sup> und in den Unterschriften des neuen österreichischen Herzogsbriefes <sup>6</sup> 1282 als Kurfürsten.

Doch nicht für die Dauer konnte sich eine einzelne Wahlstimme, wie es ja auch bei der Wahl Rudolfs im brandenburgischen Hause der Fall war, in den Händen Mehrerer theilen. Die Theilstimmen mußten wegfallen, wenn man das Stimmrecht wieder an die Erzämter knüpfte, wie es unter den Hohenstaufen üblich gewesen war. <sup>7</sup> Freilich war noch nicht festgesetzt worden, ob, wenn Theilungen vorkamen <sup>8</sup>, die Linien gemeinschaftlich oder der Älteste des Hauses die Stimme

<sup>3</sup> Philips, Deutsche Königswahl S. 175, Anm. 679.

<sup>4</sup> Böhmer, Reg. p. 51 fg. 1. Aufl.

<sup>5</sup> Raynald, Ann. Eccl. ad a. 1279 §. 11; 1280 §. 2 sqq. Leibnit. Prodom. Cod. jur. gent. p. 20.

<sup>6</sup> Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg I. Reg. Nr. 761 ff. Böhmer, Reg. p. 118.

<sup>7</sup> Albert v. Stade, Chron. p. 215. Palatinus elegit, quia Dapifer est, Dux Saxoniae, quia Marscalcus et Margravius de Brandenburg, quia Camerarius, Rex Boemiae, qui Pincerna est, non eligit, quia non est Teutonicus.

<sup>8</sup> Der Grundsatz der Untheilbarkeit, welche sich bis gegen Ende des 13. Jahrh. als vorherrschend behauptete, wird ausdrücklich durch die Constitution Friedrichs I. von 1158 sanctionirt, durch den Sachsen- und Schwabenspiegel, durch richterliche Urtheile dieser Zeit und Aussprüche der Zeitgenossen bestätigt, durch zahlreiche geschichtliche Beispiele bewiesen.